

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Wiener Landesbetriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – LBO geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996), BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2022, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der nähere Vorschriften über die Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw – Taxi in Wien erlassen werden (Wiener Landesbetriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – LBO), wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils folgenden Fassung anzuwenden:

1. Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994, BGBl. Nr. 951/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 408/2020;

2. Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022;

3. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG, BGBl. Nr. 112, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2022;

4. Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2023;

5. Kraftfahrliniengesetz – KfllG, BGBl. I Nr. 203/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2022;

6. Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 203/2022;

7. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 147/2022;

8. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2022;

9. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bestimmungen über die Einrichtung von Zulassungsstellen festgelegt werden (Zulassungsstellenverordnung – ZustV), BGBl. II Nr. 464/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 387/2022.“

2. *In § 3 Abs. 1 Z 2 wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 1“ durch den Verweis auf „§ 4 Abs. 1 bis 1b“ ersetzt.*
3. *In § 4 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt: „Fahrzeuge, die mit der Verwendungsbestimmung 25 gemäß Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung – ZustV ab 1. Jänner 2025 kraftfahrrechtlich erstmalig zugelassen wurden, dürfen ausschließlich mit reinem Elektroantrieb, dessen elektrische Energie aus Akkumulatoren oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle, welche sich im Inneren des Fahrzeuges befinden, stammt, betrieben werden. Abs. 1 Z 5 findet auf diese Fahrzeuge keine Anwendung.*
4. *In § 4 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt: Von der Bestimmung des Abs. 1a erster Satz sind Fahrzeuge ausgenommen, mit denen Fahrten im Rahmen der Beförderung von Menschen mit gemäß § 33 KFG genehmigten rollstuhlgerechten Fahrzeugen im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG durchgeführt werden.*
5. *In § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „streckenmäßig kürzesten Weg“ durch die Wortfolge „zeitmäßig schnellsten Weg“ ersetzt.*
6. *In § 11 Z 8 wird nach dem Wort „angemessene“ ein Beistrich und die Wortfolge „saubere und gepflegte“ angefügt.*
7. *Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:*

„Informationen in einfacher Sprache

Der Text gemäß Anlage 1 ist im Innenraum des Fahrzeuges sowohl in ausgedruckter Form als auch mittels QR-Code, welcher von jedem Sitzplatz aus gut sichtbar ist, zur Verfügung zu stellen. Der oder die Gewerbetreibende hat dafür Sorge zu tragen.“

Artikel II

Notifikationshinweis

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015 S. 1-15, notifiziert (Notifikationsnummer).

Artikel III

Inkrafttreten

1. Artikel I Z 1, 5, 6, und 7 dieser Verordnung treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
2. Artikel I Z 2, 3 und 4 dieser Verordnung treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
3. Artikel I Z 7 (§ 11a) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Verstöße gegen die Zurverfügungstellung des Textes gemäß Anlage 1 mittels QR-Code, welcher von jedem Sitzplatz aus gut sichtbar ist, nur dann gemäß § 16 LBO strafbar sind, wenn der Tatbestand nach dem 30. Juni 2024 erfüllt wird.

Für den Landeshauptmann:

Hanke
Amtsführender Stadtrat

Anlage 1

(§ 11a)

Wesentliche Informationen für Taxi-Fahrgäste

1. Sie sehen den Namen des Unternehmens, die Adresse, das KFZ-Kennzeichen und den Taxilenkerausweis am Armaturenbrett.
2. Bei der Bezahlung erhalten Sie ohne Aufforderung eine Rechnung. Diese muss folgende Angaben enthalten:
 - Wegstrecke in Kilometern
 - Fahrpreis
 - Datum
 - Kennzeichen
 - Name und Standort des Unternehmens
 - Kenn-Nummer zur Identifizierung des Taxi-Fahrers
3. Sie können immer mit Bankomatkarte zahlen.
4. Es gilt die Beförderungspflicht: Das Taxi muss Sie an Ihr Ziel bringen, außer Sie rauchen im Fahrzeug oder wirken aggressiv oder gefährlich.
5. Das Taxi muss immer den schnellsten Weg nehmen, außer Sie wollen eine andere Strecke fahren. Sie können verlangen, dass ein Navigationsgerät verwendet wird.
6. Der Taxifahrer muss Ihnen beim Ein- und Ausladen von Gepäck sowie, wenn nötig, beim Ein- und Aussteigen helfen.
7. Die Sitzplätze, der Fußraum und der Kofferraum des Fahrzeugs müssen frei für Sie sein.

Essential information for taxi-passengers

1. The taxi company name, address, license plate number and taxi driver's license are displayed on the dashboard.
2. You will automatically be given a receipt upon payment. It has to include the following details:
 - Distance covered in kilometres
 - Fare
 - Date
 - License plate number
 - Company name and location
 - Driver's identification number
3. Payment by debit card will always be accepted.
4. The driver is obliged by law to take you to your destination, unless you smoke in the vehicle or show aggressive or dangerous behaviour.
5. The driver always has to take the fastest route, unless you ask for a different route. You can request a navigation device to be used.

6. The driver has to help you load and unload luggage and assist you, if necessary, in getting in and out of the vehicle.
7. The seats, footwells and boot of the taxi have to be clear for your use.